

Abt. 4

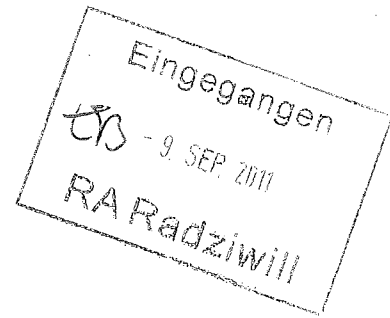
Geschäftszeichen: 4 C 167/11

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Geistert

Hefer, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

Elitemedianet GmbH / [REDACTED]

erschieden bei Aufruf:

für d. Klägerin und Herrn Rechtsanwalt Nagel Frau Rechtsanwältin Annas mit Terminvollmacht,
die nach Einsichtnahme zurückgereicht wurde,

für d. Beklagte und die Rechtsanwaltskanzlei Radziwill u. a. Herr Rechtsanwalt Bednarski, der
Abschriften des Schriftsatzes vom 03.09.2011 erhielt.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Güteverhandlung blieb erfolglos.

Kl.-Vertr. in stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24. Mai 2011, Bl. 10 d. A.

Bekl.-Vertr. stellte den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 27. Juni 2011,
Bl. 43 d. A.

Laut diktiert und genehmigt.

Bekl.-Vertr. beantragte vorsorglich Erklärungsfrist auf den Schriftsatz vom 03. September 2011.

Laut diktiert und genehmigt.

Am Schluss der Sitzung erging das aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche Urteil gem. § 495 a
ZPO.

Zur Begründung weist das Gericht auf folgendes hin:

Einem Anspruch der Klägerin steht § 656 Abs. 1 BGB entgegen. Diese Vorschrift ist nach der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW-RR 2004, 778 f. m. w.N.) auf

Partnerschaftsvermittlungsdienstverträge analog anzuwenden und schließt die Klagbarkeit des Vergütungsanspruchs aus. Aus Sicht des Gerichts handelt es sich vorliegend - ungeachtet der von der Klägerin in ihren AGB gewählten Formulierungen - bei der in Rede stehenden Leistung letztlich um eine Partnerschaftsvermittlung. Nach ihrer eigenen Aussage bietet die Klägerin Services, Dienste und Hilfestellung bei der „Suche nach einem idealen Lebenspartner“; zudem bezeichnet sie sich auf ihrer Homepage selbst als „erfolgreichste Online-Partnervermittlung“. Letztlich liegen die Dinge hier nicht wesentlich anders als in dem vom BGH (aaO) entschiedenen Fall, in dem eine „Freizeitvermittlung“ damit beauftragt war, dem Auftraggeber aus einem Pool von Interessenten Adressen zwecks Anbahnung eines Kontaktes zu übersenden. Eben dies hat im Ergebnis auch die Klägerin getan, indem sie der Beklagten auf der Grundlage des von dieser absolvierten „Personality-Testes“ vereinbarungsgemäß Daten (Online-Profile) von potentiellen Partnern übermittelt hat, zu denen die Beklagte Kontakt aufnehmen konnte.

Im Hinblick auf die Unbegründetheit der Hauptforderung ist auch für Nebenansprüche kein Raum.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs.1, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da ein Fall des § 511 Abs.4 S.1 ZPO nicht gegeben ist.

Geistert

Hefer



Amtsgericht Spandau

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 4 C 167/11

verkündet am : 07.09.2011
Hefer, Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

der Elitemedianet GmbH,
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Radziwill u.a.,
Konstanzer Str. 6, 10707 Berlin,-

hat das Amtsgericht Spandau, Abt. 4, in Berlin-Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 7. September 2011 durch die Richterin am Amtsgericht Geistert

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Geistert